

Franckesche Stiftungen zu Halle

Moseriana

Moser, Johann Jacob

Leipzig, 1739

VD18 90805968

IV. Abhandlung von dem Völcker-Recht überhaupt und dem Europäischen ins besondere.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-194330

Allenfalls wird es sich zeigen und wird man ihnen demonstrativisch darthun können, daß das, so sie zu Markt bringen werden, meistens von anderen eben so deutlich und eben so gründlich gesagt ist und die etwa machende neue Entdeckungen nicht von der Wichtigkeit seynd, daß man Ursach hätte, derselben wegen die ganze bisherige Lehr. Art umzuwechseln und dadurch zu verursachen, daß Secten entstehen und die auf die eine Art geschriebene Bücher denen Liebhabern der andern unangenehm, oder zum Theil gar unbrauchbar werden.

IV.

Abhandlung von dem Völker-Recht überhaupt und dem Europäischen ins besondere. (*)

§. I.

Von dem
Völker-
Recht ist
sehr viel
geschrie-
ben.

Daß von dem Völker-Recht schon sehr vieles geschriben seye, ist eine unter den Gelehrten so bekannte Sache, daß sie keines Beweises bedarff; nicht nur die Römische Gesetzgebere haben dadurch, daß sie im Anfang derer Institutionen und Pandecten des Völker-Rechts Erwähnung gethan, verursacht, daß unzählige Auslegere des

(*) Dies ist die in etwas vermehrt und geänderte Observation in der Berlinischen Intelligenz 1737. n. 1.

des Römischen Rechtes sich an diese Materie gewaget, sondern auch der grosse GROTIUS, und noch mehrers der gleichfalls scharffsinnige PUFENDORFF, haben durch ihre bekannte Werke de Jure Belli & Pacis und de Jure Naturæ & Gentium einer so ansehnlichen Menge Rechts-Gelehrten und Welt-Weisen Lust gemacht, diese Wissenschaft, ihrer Meinung nach, in ein immer besseres Licht zu setzen und immer gründlicher, deutlicher, ordentlicher und vollständiger vorzutragen, daß der Schrifften, welche diese Wissenschaft ganz abhandeln, wenigstens etliche hundert und derer, so nur einzelne Materien daraus fürgenommen haben, etliche tausende seyn mögen.

§. 2.

Das artigste dabey ist, daß so vieles von einer Wissenschaft geschrieben wird, von welcher noch heutiges Tages vile Gelehrte, und darunter auch einige, die Sterne der ersten Grösse an dem Firmament der Gelehrten Welt abgeben, behaupten, daß es keine solche und kein Völker-Recht gebe und selbiges in nichts anderes, als einem süßen Traum bestehe, dergleichen manche Gelehrte, die niemals in die grosse Welt gekommen und doch von Sachen schreiben, welche eine Erfahrung von dem, was in derselbigen vorgehet, zum Grunde haben müssen, sich auch in andern Dingen mehr.

mehrmalen aufsteigen lassen. Und eben so wunderbar ist, daß auch diejenige, welche erkennen, daß es ein Völker-Recht gebe, dann noch darüber nicht eines werden können: was es sene? und ob oder wie ferne es insbesondere von dem Natur-Recht unterschieden sene?

§. 3.

*Beweis,
daß es ein
solches ge-
be.*

Ich meines Orts zweifle nicht nur nicht, daß es ein Völker-Recht gebe, sondern ich getraue mir auch, es auf eine, zwar meines Wissens noch von niemand unternommene, jedoch ganz unwiderlegliche Art zu erweisen, nemlich aus dem Geständnis vieler ganzer Nationen und ihrer Oberhäupter selbst, welches man um so mehr wird müssen passieren lassen, als diese nicht nur am besten davon zeugen können, was unter Völkern vorgehe, sondern durch solches Geständnis auch die stärkste Zweifel, so man sonst wider die Existenz und Verbindlichkeit des Völker-Rechts zu machen pfleget, von sich selbst hinweg fallen.

§. 4.

*Bekannt-
nis des
Röm.
Kaisers,*

Der Römische Kayser Rudolf II. läßt sich in dem Regenspurgischen Reichs-Abschied de A. 1594. §. 2. vernehmen: „Ja, damit „alle Welt dieses Tyrannen Treulosigkeit und „wie er weder Schwur, Brief noch Siegel „in Acht nehme, erkennen möge, ist durch er „nennten Obersten Vezier, Sinan Bassa, „aus

aus Verordnung und Zulassung seines
 Herrn, wider aller Völker Recht, un-
 menschlicher und hievor bey den Türcken
 selbst auch in offenen Kriegszeiten nie er-
 hörter Weiß, Unser Kayserlicher Orator
 Friderich von Krechovvitz, erstlich zu
 Constantinopel in das ihm eingegeben
 Haus versperret, folgendes, zu mercklicher der
 ganzen Christenheit Verschimpfung, in Ei-
 sen geschlagen, die meiste seiner bey sich ge-
 habte Leut auf die Galeren geschmidet, er,
 der Orator, selbst aber, samt etlichen weni-
 gen seiner Diener, mit dem Sinan Bassa
 heraus gen Griechischen Weissenburg ge-
 führt und daselbsten in einen Thurn ge-
 worffen worden, auch also lang gefänglich
 blieben, biß er darüber sein Leben in der Ver-
 haftung elendiglich geendet und lassen
 müssen.

Und Kayser Leopold schreibet in einem
 Brief d. d. 1701. 29. Jan. an Pabst Cle-
 ment XI. Per quem (casum mortis Caro-
 li II. Hispaniarum Regis) Eius relicta
 Regna, Provincia & Feuda legitimo
 successionis titulo & modo ex Naturali,
 Gentium & civili Jure Augustæ Domui
 Austriacæ Nostræ devoluta sunt &c.
 Und wiederum: Ut taceamus, quod Re-
 ges Galliarum nullius Principissæ ex
 Hispanicis, aut Archi-Ducibus Austriæ
 nuptæ

nuptæ Filios ad Regni Francia successio-
nem admittant, ideoque & ipsi *Jure talio-*
nis, seu retorsionis, *omnibus Gentibus appro-*
bata, à Successione Regnorum Austriaco-
rum vicissim arceri possint & debeant.

Eben diser Kayser schreibe Anno 1697.
den 13. Apr. an die Craiß. Ausschreibende
Fürsten des Nieder. Sächsischen Craißes,
aus Gelegenheit dessen, was zu Güstrau sei-
nem Gesandten begegnet ware: „ Nun wol-
„len Wir männiglich von selbstn iudiciren
„lassen, ob dises niemalen, seit des unter einem
„Christlichen Haupt stehenden Römischen
„Reichs, erhörtes, contra *Jura Gentium*,
„ja wider die Vernunft selbstn, lauffendes
„Factum von Uns nicht zum allerhöchsten zu
„Gemüth gezogen, zc „

S. 5.

Des Röm.
mischen
Reichs,

Schon A. 1488. als Kayser Friderich III.
auf dem Reichs. Convent zu Mecheln wegen
der von denen von Brügge geschehenen Ge-
fangennnehmung des Röm. Königs Maximi-
lians ein aus allen anwesenden Reichs-
Ständen zusammengesetztes Gerichte for-
mierete, urtheilten dise: „ Weil die von
„Brügge den Römischen König auf Trau und
„Glauben zu sich erbeten und ihme alle Si-
„cherheit versprochen, solche ihre Zusage aber
„schändlich gebrochen und ihn wider allge-
„meines Völder. Recht gefangen genom-
„men, zc. „

S. 6.

§. 6.

Der König in Dännemarck Friderich IV. sezet in dem eigenhändig unterschriebenen Contributions-Mandat wider Holstein, Gottorff d. d. 1700. 22. Apr. „Zweifeln nicht, es werde ihnen mehr als zu viel kund seyn, in was grosse Weitläufigkeit, Gefahr und Unruhe Wir mit Unsern Reichen und Landen eine geraume Zeit hero durch die Fürstl. Gottorffische weitaussehende, schnurstracks wider die uralte ewige Union, oftmalige Verträge und Fridens, Schlüsse, auch gemeinschaftliche Regierung und Landes-Herkommen, nicht weniger wider die klare Reichs-Constitutiones, ja wider aller Völker-Recht lauffende ganz feindliche, seelige Unternehmungen gesezet, u.“

Des Königs in Dänne-
marck

§. 7.

Der König in Frankreich meldet in einem dem Königlich Schwedischen Gesandten den 14. Decembr. 1674. ertheilten Resolution: Elle (Sa Majesté) a bien voulu choisir un lieu commode (pour un Congrès) par sa situation, pour toutes les Parties, bien que sur les Terres de ses Ennemis; mais dans le quel l'Exemple d'un Traité celebre a fait voir depuis peu d'années, que la Foy publique et le Droit des Gens s'étoient conservez inviolables aumilieu des armes.

§. 8.

§. 8.

der Groß-
Britannis-
chen Na-
tion,

Die ganze **Groß-Britannische** Nation setzet in der Anno 1709. wider die Arrestirung derer Gesandten verfaßten **Parlament's** Acte nach der **Französischen** Version: D'autant, que plusieurs Personnes turbulentes & qui ne gardent point de Regle, ont d'une maniere outrageante insulté la Personne de son Excellence André Artemonovviez de Matueof, Ambassadeur Extraordinaire de sa Majesté Czarienne - - contre le *Droit des Gens* et au prejudice des Droits et des Privileges, que les Ambassadeurs et les autres Ministres publics autorisés et reçus comme tels ont en tout tems possédez &c. Und hernach: Seront tenus et regardés comme Gens, qui violent le *Droit des Gens* et comme des Perturbateurs du Repos public et souffriront les peines &c.

§. 9.

des Königs

Der König in Pohlen Augustus II. schreibt in einem Beschwerungs-Brief über den König in Schweden an die General-Staaten derer vereinigten Niederlande sub dato 1701. 9. Sept. Cum tamen insidiosus hi conatus cum omni societate humana & communi Gentium Jure è diametro pugnent &c.

Und

Und der ganze der Stanislaischen Wahl und der
 sich widersezende Theil der Republic Pohlen
 schreibt wegen dieser Wahl A. 1704. im Sept. Republic
 an Kaiser Leopold: Confidit (Respublica) Pohlen,
 Eandem (S. Cæs. Maj.) exorbitantiam
 à patriis Gentiumque Legibus & nulliter at-
 tentatam Electionem merito improba-
 turam &c.

§. 10.

Der König in Preußen Friderich I. schrie des Kd.
 be sub dato 21. Febr. 1708. wegen seines nigs in
 Residentens zu Cölln Religions-Exercitii Preußen,
 unter anderem an diese Statt: „ In mehrerer
 „ Erwägung, daß keinem Ministro und Resi-
 „ denten eines Potentaten das Exercitium
 „ seiner Religion an dem Orth seines Aufent-
 „ halts ohne Violirung des *Juris Gentium*
 „ und der allgemeinen Observanz verwehret,
 „ noch untersaget werden kan &c. „ ferner:
 „ Sollte aber der Clerus, oder sonst jemand
 „ den, wie man sich betrohlich vernehmen las-
 „ sen, die Studenten, oder sogenannte Kap-
 „ pes, Bauren, darwider aufzuwickeln sich un-
 „ ternehmen und etwas thätliches vorgehen,
 „ so haben Wir bereits solche Anstalt deshalb
 „ gemacht, daß nicht allein alle Catholische
 „ Kirchen in Unserm Lande geschlossen werden,
 „ sondern auch alle Unsere Catholische Unter-
 „ thanen in Unserm Königreich und Landen
 „ dergleichen Violationem *Juris Gentium*
 hart

„hart zu entgelten haben sollten. „ Und als
 die Statt in ihre Antwort einfließen ließe:
 Daß *Jus Gentium* müsse billich ab intrinse-
 ca sana ratione populorum genommen
 werden, die recta ratio bestehe aber in Con-
 servatione sui ipsius & suorum &c.
 Magistratus habe das vermeyntliche *Jus*
Gentium niemalen agnoscirt; das *Jus Gen-*
tium seye nicht ad odium sive destructio-
 nem, sondern ad mutua Pacis & tran-
 quillitatis vincula eingeführet 2c. Aus
 denen angeführten Präjudiciis könne kein
Jus Gentium universale, quoscunque
 obligans, eruiet werden 2c. So wieder
 antworteten Ihro Königl. Majestät der
 Statt unter dem 20. Mart. „ Obgleich der
 „Concipient Eures Schreibens bemühet
 „ist, sich eine besondere Interpretation des
 „*Juris Gentium* zu machen, so ist dennoch auch
 „so gar denen, so die prima Elementa *Juris-*
 „prudentiae tractiren, bekant, *Jus Geni-*
 „um esse, quo omnes Gentes, saltem mo-
 „ratiores, utuntur; da aber nach solchen
 „Rechten bey allen Völkern das *Jus* mit-
 „tendi Legatos & Ministros publicos
 „recipirt und hergebracht ist, wie nicht wen-
 „ger, daß selbigen plenissima securitas
 „verschaffet und alles dasjenige, was zu ihrer
 „gehöriger Subsistenz erforderet wird, ver-
 „stattet werden müste, so ist kein Zweifel, daß
 „auch

„auch
 „dar-
 „der:
 „sum
 „Ca
 „ret
 „wir
 „seq
 „kom
 „vor
 „Mi
 „gen
 „wor
 „dieser
 „Pfalz
 „Pader
 „Berg
 „Kön
 „lasse
 „stan
 „war
 „Exe
 „Rel
 „stra
 „was
 „de
 „com
 „De
 „einem

„auch der ohnentbehrliche Cultus divinus
 „darunter zu verstehen seye. „ Und wie
 der: „ Wie dann auch wohl Exempel ge-
 „funden werden, daß in einem und anderm
 „Casu das *Jus Gentium* apertissime violi-
 „ret worden, niemand vernünftiger aber
 „wird daraus schliessen, daß solches zur Con-
 „sequenz zu ziehen seye. Absonderlich aber
 „kommt hiebei in Consideration, daß in
 „vorigen Zeiten die *Jura Legatorum* &
 „*Ministorum Publicorum* niemalen so
 „genau, als jezo, reguliret und beobachtet
 „worden. „ Wie es dann auch in dem über
 „dieser Sache den 16. Jan. 1709. unter Chur-
 „Pfälzisch, und Bischöflich, Münster, und
 „Paderbornischer Mediation getroffener
 „Vergleich heist: „ Und nachdeme 4. Seine
 „Königliche Majestät in Preußen declariren
 „lassen, auch vest und unbeweglich dabey be-
 „standen, daß Dero Residenten, gleich ander-
 „wärtig, also auch in der Stadt Cölln, das
 „*Exercitium domesticum reformatæ*
 „*Religionis competire*, so ist zwar Magi-
 „stratus keines weges gemeint, dasjenige,
 „was einem Königlichem Residenten disfalls
 „de *Jure Gentium* & generali observantia
 „competiren könne, zu bestreiten, zc. „

S. II.

Der Czar in Rußland Peter I. meldet in des Czaars
 einem Schreiben d. d. 1708. 17. Sept. st. v. in Ruß-
 land,

an die Königin in Groß-Britannien wegen
des seinem Gesandten zu London widerfahrenen
Affronts: More Latronum contra
publica *Gentium Jura* & cum inaudita
exemploque carente eorundem viola-
tione aggressi, &c. Ferner: Multo mi-
nus Legato Nostro levamen aliquod, uti
publici *Juris Gentium*, quod ab omnibus
insultibus characterem Legati protegit,
peritus, ei offerens, recesit &c. Quo-
niam itaque ausum hoc patrataque in
persona Legati ignominia in toto Terra-
rum orbe impracticata & nullibi, multo
minus inter clariores audita populos
Jura Gentium non solummodo profanans,
sed & omnino destruens - - in persona
Legati Nostri Nobis attentata cum a-
versione *Juris Gentium* injuriæ - - non
alias, nisi pessimorum Nostrimet com-
pilatorum & *Juris Gentium* destructorum
&c. Ja er schreibt so gar an den Türckischen
Kaiser sub dato 17. (28.) Jul. 1710.
Tametsi *Jure Gentium* & Belli cuilibet
hostem suum perquirere & insequi fas
sit. Und wieder: Plenæ rei huius exe-
cutionis curam suscipimus, quamvis
Jure Gentium hosti nostro eiusmodi offi-
cia gerere non teneamur, &c.

S. 12.

Der Kö-
niginDie Königin Christina in Schweden
schrieb

schriebe Ao. 1652. 5. Jun. an den Kaiser:
Procuravimus ei (Mechelburgensi)
Domui restitutionem periculo sumtu-
que magno. Si Wismariam cum dictis
teloniis ultro Nobis obtulisset, sicuti
non nimium gratus fuisset, ita nec Nos
in *Jura Gentium* peccassemus, si eam in-
vito retinuissemus. Und König Carl XII. und Kö-
gedencket in denen Ao. 1700. publicirten nigs in
Avocatoriis, nach der teutschen Ueberset- Schweden,
zung: „Weilen Ihre Königliche Majestät
„von Schweden mit grosser Verwunderung
„vernehmen müssen, daß Ihre Königl. Ma-
„jestät von Pohlen und Churfürst von Sach-
„sen, dem Olivischen Frieden-Schluss zu-
„wider, auch ohne der Republic Pohlen Con-
„sens und die geringste gegebene Ursache,
„oder einig vorhergehender feindlichen De-
„claration, wider alle Völker-Rechte,
„das Herzogthum Liefland mit Heeres-
„Macht überzogen, &c.“

§. 13.

Der König in Spanien lästet sich in seiner und Spa-
Krieges-Declaration gegen Portugall und nien,
dessen Alliirten d. d. 30. April. 1704. nach
der teutschen Uebersetzung also vernehmen:
„Daß er (König in Portugall) sich unter-
„sänget, den Erz-Herzog Carl in Spanien
„einzuführen, vermittelst erregender Aufruhr
„unter seinen Leuten und Völkern, wie auch
„mit

§ 2

„mit

„mit Verletzung des Völker-Rechts und
„der allgemeinen Sicherheit, u.“

§. 14.

so dann de-
rer Gene-
ral-Staa-
ten der
vereinig-
ten Nie-
derlande.

Die General-Staaten derer vereinigten
Niederlanden ließen A. 1702. in ihrer Kriegs-
Declaration gegen Frankreich einfließen:
C'est sous ce nom, qu'il a meme con-
struit un Fort à la portée du canon d'
une des Fortresses de l'Etat, directe-
ment contre le Traité de Paix fait avec
le Roy d'Espagne en l'Année 1648. &
contre le *Droit des Gens* & de la Guerre.

Wer Zeit und Lust hat, auch weißt, wo
man dergleichen Dinge suchen müsse, wird
gar leicht so wohl von denen hier angeführten
Potenzien noch mehrere, als auch von denen
übrigen Europäischen Staaten einige der-
gleichen Exempel antreffen; Indessen wird
dieses verhoffentlich jedermann genug seyn,
ihne zu überzeugen, daß es ein Völker-Recht
gebe.

§. 15.

Es gibt
nicht nur
einerley
Völker-
Recht,

Alleine von was für einer Beschaffenheit
ist dann dieses Völker-Recht? Ich will mich
wiederum nicht dabey aufhalten, anderer
Meinungen und Gründe zu untersuchen, son-
dern bloß die meinige vortragen, da ich dann
überzeuget bin, daß gleichwie die Rechte, wel-
che einzelne Menschen betreffen, nicht einerley
seynd, also es auch nicht nur einerley Völker-
Recht gebe.

§. 16.

§. 16.

Der Grund derer Rechte ist nemlich 1. Sonbern, entweder der Göttliche Befehl und Wille, ^{nach dem} ^{unterschied-} ^{lichen} ^{Grund des} ^{Rechts} der 2. die allen Menschen zustehende natürliche Freyheit, oder 3. die natürliche Billigkeit, oder 4. der Befehl eines oder mehrerer rechtmäßigen Oberen und Vorgesetzten, oder 5. ein gegebener gültiger Verspruch, eingegangener Vergleich, u. s. f. oder 6. ein Herkommen, das ist, wann zwar eine Sache nicht ausdrücklich also verabredet worden, doch aber erweislich ist, daß es vorhin in gleichen Fällen mit Wissen und Willen derer Interessirten auch also seye gehalten worden.

§. 17.

Applicire ich nun diese Grund-Sätze auf ein göttliches Völcker-Recht, so ist 1. kein Zweifel daß diejenige Völker, welche einen Göttlichen, entweder der Menschlichen Natur eingepflanzten, oder aber geoffenbarten und schriftlich verzeichneten Willen und Befehl erkennen, demselben auch Folge zu leisten verbunden seyen, z. E. wann Christus sagt: Liebet eure Feinde, segnet, die euch fluchen, thut wohl denen, die euch beleidigen und verfolgen &c. Was ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch, &c. so gilt es nicht nur denen einzelnen Menschen, sondern auch ganzen Völkern und entweder seynd sie keine Christen, oder sie müssen sich bequemen, auch diesen Geboten Christi

Christi nachzukommen und also gibt es 1. ein Göttliches Völker-Recht, welches einen Theil der Gottes-Gelehrtheit ausmacht.

§. 18.

2. ein Natur-
tur-Völ-
der-Recht,
so in der
natürliche
Freiheit

Die natürliche Freiheit hat abermalen allerdings auch zwischen ganzen Völkern statt, z. E. gesetzt, die Deutsche wollten keinen Kaiser mehr erwählen, oder ihre innere Staats-Verfassung in anderen Stücken anderst einrichten, u. d. so würde kein anderer Staat dagegen etwas mit Recht zu sagen haben; und also gibt es 2. ein natürliches Völker-Recht, welches in den Theil der Natur-Rechts-Lehre gehöret, so von denen Pflichten und Gerechtsamen derer Völker gegen einander handelt.

§. 19.

ober Bil-
lichkeit ge-
gründet
ist.

Eben diese Beschaffenheit hat es auch 3. mit dem, was aus der natürlichen Billigkeit herfließet? 3. E. es ist zwar unter denen Völkern Rechtens, daß, wann ein Souverain jemanden eine entweder nur auf seine Person, oder auch auf sein ganzes Geschlecht sich erstreckende Standes-Erhöhung, Ehren-Titul, u. d. beylegt, derselbige dafür auch von andern Völkern erkunnt wird, alleine der Grund hievon ist die natürliche Billigkeit; dann weil ein Volk gegen einem andern also thut, so ist es billig, daß dieses gegen jenem hinwiederum sich solchergestalt bezeuge.

§. 20.

§. 20.

Von der 4ten Art kan es kein Völker-Recht geben, weil von lauter solchen Völkern der Gesetz und deren Rechten die Rede ist, welche niemand unterworfen seynd und alleine unter Gott und ihrem eigenen Oberhaupt oder Oberhäuptern stehen, da mithin kein Gesetz Platz greiffet.

§. 21.

Von der 5ten Gattung ist mir abermalen Keinen nicht nur kein Exempel bekannt, sondern ich allgemein bin es auch sicher, daß nimmermehr auch nur einen Völker-Vertrag gibt ein einiges Exempel werde können aufgetrieben werden, daß alle Völker, ja nur alle Europäischen Völker, einen gemeinsamen Ausbruch nicht. drücklichen Vertrag über etwas mit einander jemalen gemacht hätten.

§. 22.

Nun ist also noch die einige letzte Gattung und eben übrig, nemlich des Herkommens; da sage so wenig man aber wiederum einer Seits, was man ein allgemeines Völker-Herkommen vorgebracht werden, daß alle Völker auf dem ganzen Erdboden ein allgemeines Herkommen in irgend einer Sache beobachteten. Man beruffet sich zwar hiebei insgemein auf die Materie von Gesandtschaften; alleine was wissen die Grönländer, die Malabaren und so vile andere Asiatisch, Africanisch, und Americanische Nationen von Gesandtschaften

ten und deren Rechten in solchen Verstand, als wir sie Völker-Rechtens zu seyn angeben? Mit grösserem Schein könnte man mit die oben von mir selbst benygebrachte Ausdrücke verschiedener Europäischer Potenzen entgegen halten, welche sich auf ein unter allen Völkern übliches Recht beziehen; alleine studieren gleich grosse Herren und deren Staats-Bediente die Rhetoric nicht, so practiciren sie jedoch nicht nur hier, sondern auch sonst mehrmalen, die darinnen fürkommende Figuren, so man in denen Schulen Auxesis und Miosis heisset, und darff man solche Wort nicht zu genau nehmen, oder man bleibet mit dem Beweis stecken.

§. 23.

Wohl aber
ein Euro-
päisches
Völker-
Herkom-
men.

Alleine wann wir den Satz ein wenig und also, wie in dem oben angeführten Königlich Preussischen Schreiben geschehen ist, einschräncken und sagen, es gebe zwar kein allgemeines, doch ein solches Völker-Recht, quo saltem moratiores Gentes utuntur, (welches unter denen wohlgesitteten Völkern üblich seye,) so gibt es allerdings ein solches, zumalen wann wir das letztere ex hypothesi nostra also erklären, daß man darunter vornemlich die Europäische, und noch genauer die Europäische Christliche, Völker und Potenzen verstehet.

Joh

Ich darff mich dißfalls wohl auf die Er-
 fahrung beruffen; zur Probe können folgen:
 de Exempel genug seyn: 1. Alle gecrönte
 Europäische Häupter geben einander den Ti-
 tul: Bruder, und sobald jemand entweder
 von neuem den Königlichen Titul annimmt,
 oder zu einer Crone durch Erb- oder Wahl-
 Recht gelanget, so gibt er alsobald allen an-
 dern gecrönten Häuptern disen Nahmen und
 empfanget solchen hinwiederum von ihnen,
 er seye auch sonst seiner Geburth und Stand
 nach gewesen, wer er will, ohne daß es sich
 hierinnen eines vorgängigen ausdrücklichen
 Vertrages bedarff.

Prob-
 Exempel.

2. Alle Könige (ausgenommen daß der
 Röm. Kayser in Canzley-Schreiben anderen
 die Majestät nicht giebet,) geben einander
 und bekommen von einander, noch vielmehr
 aber von geringeren Standes-Personen, den
 Titul: Majestät, Serenissimus, Poten-
 tissimus &c.

3. Die Gesandte seynd von zweyerley
 Rang, Ambassadeurs oder Gesandte vom
 ersten Range und Envoyés (welche theils
 Orten die Residenten mit unter sich begreif-
 fen,) oder Gesandte vom zweyten Rang.
 Jene bekommen den Titul Excellenz, auch gar
 von den größesten Staats-Bedienten derer
 gecrönten Häupter, und bedecken sich in denen
 bey disen habenden Audienzien. u. s. w.

4. Die

4. Die Staats-Ministres derer ge-
krönten Häupter geben einander und bekommen
von einander selbst, wie auch von den mittle-
ren und geringeren Standes-Personen, eben-
falls das Ehrenwort Excellenz, u. s. f.

§. 24.

Dieses Her-
kommen
gibt und
macht ein
wahrhaf-
tiges
Recht.

Alle diese Exempel seynd unlaugbar und ge-
hen durch alle Europäische Nationen und
Höfe, den einigen Türkischen in theils Ein-
flüssen ausgenommen, und es kan kein vernünfti-
ger und derer in der grossen Welt passieren,
den Sachen kundiger Mensch daran zweiffeln,
daß, wo es eine Nation, oder gekröntes Haupt,
oder dessen Staats-Bediente, in einem oder
anderen derer erzählten Dinge wollten fehlen
lassen, es als ein grosser Schimpf und Ver-
letzung des Völkern-Rechts würde aufge-
nommen werden, daß mithin die Europäische
Völker und Potenzen selbst einander hier-
zu für wahrhaftig verbunden halten, und doch
kan niemand sagen, daß eines oder das andere
seinen Grund entweder in dem Göttlichen
Recht, oder in der natürlichen Freyheit, oder
in der natürlichen Billigkeit, oder in dem Ver-
fehl eines Oberen, oder in einem ausdrückli-
chen Vertrag derer Europäischen Völker
habe, sondern alles beruhet platterdings auf
dem blossen Herkommen.

§. 25.

Einwurf

Sagst du: ein Herkommen und Gewohn-
heit

heit ist ja aber doch kein Gesetz und wann andere, zumalen die mir nichts zu befehlen haben, etwas thun oder lassen, bin ich deswegen nicht auch verbunden, es zu thun oder zu lassen. Ich aber halte nicht nur das Gegentheil dafür, sondern habe auch solches allererst dargethan, und so gewiß es ist, daß in Deutschland ein Reichs-Herkommen, ob es gleich seinen Ursprung allezeit ebenfalls von solchen hat, welche dem andern Theil nichts zu befehlen haben, diesen dennoch verbindet und die Krafft eines ausdrücklichen Vertrages hat, eben so sicher ist es auch, daß ein gleiches von denen Europäischen Völkern unter einander zu sagen sey; gestehen sie es doch, wie oben unwiderleglich erwiesen ist, selbst, berufen sich gegen einander auf das Völker-Recht und führen die Verletzung desselben als eine rechtmäßige Ursach an, andere zu bekriegen, und zwar zum Theil in solcherlen Fällen, da kein anderer hinlänglicher Grund davon gezeiget werden kan, als das Herkommen, so müssen sie ja es hinwiederum auch gegen sich gelten lassen und ebenfalls erkennen, daß sie an das wahrhaftig verbunden seyen, was unter andern Völkern Herkommens ist.

wird beantwortet.

§. 26.

Und also ligt klar zu Tage, daß es ein dreyfaches Völker-Recht gebe, nemlich 1. ein Göttliches, 2. ein natürliches und 3. ein herkommliches.

Schluss.



